

MUSIKVEREIN CONCORDIA KONZ



Satzung des Musikvereins Concordia Konz 1906 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Musikverein Concordia Konz 1906 e.V." mit Sitz in Konz und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik.

Hierzu hält er regelmäßig Übungsabende ab, veranstaltet Konzerte und wirkt mit bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.

Er betreibt die Ausbildung von aktiven Musikern.

Der Verein pflegt im Rahmen der vorgenannten Ziele die Beziehungen zu den Partnerstädten der Stadt Konz.

Der Verein ist Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V.

- (2) Der Verein ist ohne Absicht auf Gewinnerzielung selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen vom Verein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

- (3) Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitglieder fördern die Interessen und Ziele des Vereins. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Letztere werden durch eine Person im Verein vertreten.
- (4) Die aktiven Mitglieder nehmen an den für sie vorgesehenen musikalischen Veranstaltungen aktiv teil.
- (5) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Wer gegen die Satzung, die Interessen oder das ansehn des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.
- (7) Gegen die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluss als Mitglied kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die entgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die sie selbst unmittelbar betreffen, nicht mitentscheiden.

- (4) Über die Zusammenkünfte der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung können schriftlich vor ihrer Durchführung oder in der Versammlung selbst gestellt werden.
Bei Satzungsänderung gilt § 9.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Einladung gilt Abs. (1). In besonders begründeten Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, wenn er verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidung über die wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - j) den Beschluss der Ehren- und Jugendordnung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister

- e) dem Noten- und Zeugwart
- f) dem Jugendvertreter und
- g) bis zu zwei Beisitzern.

Über die Zahl der Beisitzer wird vor dem jeweiligen Wahlgang abgestimmt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder sein Vertreter binnen einer Woche eine zweite Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB.
Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- (2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (3) Regelung für das Innenverhältnis
 - a) Der Vorsitzende
 - aa. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - ba. Er vertritt den Verein nach Außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

- ca. Bei der Geschäftsführung ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren. Ausgaben, die dem Verein fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Ausgaben für Investitionen sind grundsätzlich nur mit Beschlussfassung des Vorstandes möglich.
- da. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister und den Geschäftsführer.

b) Der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer

- ab. Der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
- bb. Der Geschäftsführer hat die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

c) Der Schatzmeister

- ac. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Ihm obliegt das Einziehen der Mitgliedsbeiträge. Er nimmt Zahlungen für den Verein an. Auszahlungen dürfen nur im Einzelfall auf Anordnung des Vorsitzenden geleistet werden. Hierfür gilt Abs. (3) a) entsprechend. Alle, die Kassenführung betreffenden Schriftstücke sind vom Schatzmeister zu unterzeichnen.
- bc. Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in die Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit der Wahl des Vorstandes für drei Jahre. Die Wiederwahl in Folge ist nur einmal möglich.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Konz übergeben, mit der Bestimmung, es treuhänderisch zu verwalten, bis ein Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird.
Das Vermögen wird dann dem neugegründeten Verein übergeben.
- (3) Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Konz das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung hat die Mitgliederversammlung am Freitag, den 16. Januar 2004 in Konz beschlossen.

Konz, den _____

Der Vorsitzende

Der Stellvertretende Vorsitzende

Die Geschäftsführerin

Der Schatzmeister